

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mertingen am Samstag, 20.11.2021

Nr. 1

Eingeschränkter Dienstbetrieb im Rathaus ab Montag, 22.11.2021

Um die Kontakte einzuschränken und dadurch die weitere Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen, wird das Rathaus den Dienstbetrieb wieder teilweise einschränken und nur nach vorheriger Terminvereinbarung zugänglich sein.

Terminvereinbarungen sind zu den üblichen Öffnungszeiten möglich unter Tel. 09078/9600-12 oder -18 sowie per E-Mail an buergerbuero@mertingen.de.

Wir werden Sie selbstverständlich auf unserer Homepage unter www.mertingen.de über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Nr. 2

Rathaus geschlossen

Das Rathaus ist am Dienstag, 23.11.2021 wegen einer internen Schulung geschlossen und deshalb auch telefonisch nicht erreichbar.

Nr. 3

Einbezugssatzung „Heiðesheim Südwest, 1. Änderung“ Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat Mertingen hat in seiner Sitzung am 26.10.2021 die Einbezugssatzung „Heiðesheim Südwest, 1. Änderung“ vom 22.06.2021, in der Fassung vom 26.10.2021 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der Einbezugssatzung „Heiðesheim Südwest, 1. Änderung“ als Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Einbezugssatzung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Einbezugssatzung liegt samt Begründung ab Freitag, den 26.11.2021 im Rathaus der Gemeinde Mertingen, Zimmer Nr. 03, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über den Inhalt der Einbezugssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Um vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 09078/9600-26 wird gebeten.

Die Einbezugssatzung ist auch ab dem 26.11.2021 auf der Homepage der Gemeinde Mertingen unter dem Link: www.mertingen.de/leben&wohnen/bauen/bauleitplanung-rechtskraeflig abrufbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbezugssatzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung, sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Einbezugssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mertingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäÙe Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nr. 4
Abfuhrtermine

Montag, 22.11.2021	Abholung Papiertonne (Gebiet 1) Abholung Biotonne (Gebiet 2)
Dienstag, 23.11.2021	Abholung Restmülltonne (Gebiet 2+3)
Mittwoch, 24.11.2021	Abholung Biotonne (Gebiet 3)
Freitag, 26.11.2021	Abholung Biotonne (Gebiet 1)

Nr. 5
Recyclinghof Mertingen

Der Recyclinghof an der Lauterbacher Straße ist am Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Nr. 6
Grüngutanlieferung

Das Grüngut wird zu folgenden Zeiten bei der Biogasanlage BENC KG, Zur Königsmühle 3, angenommen:

Montag bis Freitag	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	von 8.00 bis 13.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist die Grüngutsammelstelle geschlossen.

Veit Meggle
Erster Bürgermeister